

## **SPIELORDNUNG**

Für den Ligenbetrieb des Bridgeverbands Nordhessen im DBV e.V.

### § 1: Geltungsbereich

1. Diese Spielordnung regelt die Belange des Ligenbridgesports im Geltungsbereich der Satzung des Bridgeverbands Nordhessen im DBV e.V. zusätzlich zur Team-Liga-Ordnung des Deutschen Bridgeverbandes e.V. (DBV).

### §2: Gliederung und Zusammensetzung der Ligen

1. Der Liga-Spielbetrieb im Bereich des Bridgeverbands Nordhessen im DBV e.V., nachfolgend "Bezirk" genannt, gliedert sich in eine Regionalliga als oberste Spielklasse auf Bezirksebene sowie im Bedarfsfall in eine hierarchisch angeordnete Anzahl von Landesligen.
2. Die Regionalliga sowie die einzelnen Landesligen setzen sich aus den Teams zusammen, die sich in der Vorsaison für die jeweilige Klasse qualifiziert haben. (siehe § 3) Analog zu den Regelungen übergeordneter DBV-Ligen sind drei oder mehr Teams/Verein nur dann erlaubt, wenn die Regelgröße der Regionalliga ansonsten nicht erreicht würde.
3. Die Regionalliga hat eine Richtgröße von sechs Teams. Diese kann beliebig unterschritten werden. Überschreitet die Anzahl der Meldungen der Vereine zum Ligabetrieb die Zahl von 8, so wird eine untere Klasse, 1. Landesliga, eingerichtet. Näheres regelt Anlage 1.

### § 3: Auf- und Abstiegsregelungen

1. Regionalliga: Der Sieger der Regionalliga nimmt an der Aufstiegsrunde zur 3. Bundesliga teil, die 2 letztplatzierten Teams spielen mit den 2 besten Teams der 1. Landesliga im Rahmen eines Teamturniers möglichst am 3. Sonntag im Mai die RL-Startplätze des Folgejahres aus. Für dieses Turnier sind nur Spieler einsatzberechtigt die mindestens 28/32 Boards im Ligabetrieb gespielt haben. Teams die unter §2.2. fallen haben trotzdem ein Startrecht im Relegationsturnier. Sollte es keine Landesliga als Unterbau der Regionalliga geben, so entfällt der Abstieg. Sollten Teams aus der 3. Bundesliga in die Regionalliga absteigen, so reduziert sich die Anzahl der verfügbaren RL-Plätze entsprechend. Sollte durch einen Abstieg aus der 3. Liga kein Aufstieg aus der Landesliga möglich werden (Konstellation:7-6+Absteiger 3. Liga) erhöht sich die

Anzahl der teilnehmenden RL-teams am Relegationsturnier auf 3. Bei einem Aufstieg nordhessischer Teams in die 3. Liga erhöht sich die Zahl der verfügbaren RL-Plätze analog.

2. **weitere Ligen:** Das erstplatzierte Team (**ausser 1. Landesliga**) steigt in die nächsthöhere Spielklasse auf. Das letztplatzierte Team steigt in die nächstuntere Spielklasse ab. Gibt es unterhalb der jeweiligen Landesliga keine weitere Spielklasse mehr, so entfällt ein Abstieg. Sollte es durch einen Abstieg aus der 3. Bundesliga zu mehr Absteigern in die 1. Landesliga kommen, so erhöht sich die Anzahl der Absteiger auch hier entsprechend. Dies gilt auch für alle weiteren Ligen.
3. Eine neugemeldete Mannschaft beginnt immer in der **untersten** bestehenden Liga. Erhöht sich dadurch die Zahl der teilnehmenden Mannschaften in einer übergeordneten Liga (siehe Anlage 1), so erhöht sich ebenfalls die Zahl der Aufsteiger. Wird die Einrichtung einer 1. Landesliga erstmals oder erneut erforderlich, wird die Teilnehmerzahl in dieser Liga gemäß Anlage 1 durch entsprechende Abstiegsregelung erreicht. Erhöht sich die Zahl der teilnehmenden Mannschaften **auf 13 oder mehr** (siehe Anlage 1), so erhöht sich ebenfalls die Zahl der Aufsteiger. Es bleibt bei einem Absteiger, aus der 1. Landesliga **in der immer nur die beiden Erstplatzierten am Relegationsturnier teilnehmen.**

#### § 4: Meldeverfahren

1. Bis zur Mitgliederversammlung des Bezirks im Herbst des Vorjahres der jeweiligen Ligasaison, spätestens jedoch bis zum 1. Dezember des Vorjahres der jeweiligen Ligasaison haben die Vereine die Anzahl der Mannschaften ihres Vereins an den Vizepräsidenten des Bezirks, Ressort Sport, verbindlich zu melden.
2. Eine nach diesem Termin zurückgezogene Mannschaft gilt in der jeweiligen Spielklasse als 1. Absteiger. Der betroffene Verein hat eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,-€ an die Bezirkskasse zu entrichten. Über eventuell nach dem Stichtag eingehende zusätzliche Meldungen zum Ligabetrieb entscheidet im Einzelfall das Präsidium des Bezirks.
3. Nach Eingang der Meldungen erstellt der Vizepräsident des Bezirks, Ressort Sport, unter Berücksichtigung der jeweiligen Spielberechtigung für die entsprechenden Ligen den Spielplan für die Ligasaison und verschickt ihn an die Kapitäne der Mannschaften. Dies muss spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres der jeweiligen Ligasaison erfolgen.
4. Die geplanten Ligatermine und Spielorte (i.d.R., d.h. bei 8 Mannschaften in der Regionalliga, sind **dies die drei BL-Wochenenden**, Spielorte wechselnd) sind den Sportwarten der Vereine **spätestens 3 Wochen nach der Vorver-**

**sammlung mitzuteilen.** Bei Änderungen der Termine nach dem Meldeschluss entfallen die Regelungen unter 2. Finden Änderungen der Termine vor dem 1. Dezember statt, sind bereits gemeldete Mannschaften zu unterrichten und können ebenfalls zurückgezogen werden.

5. Die Meldegebühr in ihrer jeweils gültigen Höhe ist von den Vereinen für ihre Mannschaften bis spätestens zum 1. Februar des Jahres der jeweiligen Saison an die Bezirkskasse zu entrichten. Bei Nicht-Einhalten dieses Stichtages kann das Präsidium Mahngebühren erheben.

#### § 5: Verweis auf die Team-Liga-Ordnung des Deutschen Bridgeverbandes e.V. (DBV)

1. Alle weiteren Bestimmungen zum Ligabetrieb regelt die Team-Liga-Ordnung des Deutschen Bridgeverbandes e.V. (DBV) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

#### § 6: Inkrafttreten

Diese Spielordnung tritt mit ihrer Verabschiedung auf der Bezirksversammlung **2021** in Kraft.

## Anlage 1

Liegenaufteilung (bis 16 Teams)

| Anzahl Teams   | Regionalliga | 1. Landesliga | 2. Landesliga |
|----------------|--------------|---------------|---------------|
| bis einschl. 8 | 8            |               |               |
| 9              | 6            | 3             |               |
| 10             | 6            | 4             |               |
| 11             | 6            | 5             |               |
| 12             | 6            | 6             |               |
| 13             | 7            | 6             |               |
| 14             | 6            | 4             | 4             |
| 15             | 6            | 5             | 4             |
| 16             | 6            | 6             | 4             |

Jede weitere Meldung zieht eine Einzelfallentscheidung des Präsidiums nach § 2 Nr. 3, Satz 5 nach sich.